

Rechtsschutzhilfe für Dienstkräfte der Landeshauptstadt München
Neufassung der Richtlinien

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18764

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 28.01.2026 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Verbesserung der Übersichtlichkeit und Struktur der Richtlinien zur erleichterten Anwendung in der Praxis, Einarbeitung von Erfahrungen aus der bisherigen Vollzugspraxis, Klarstellung und Präzisierung bestehender Regelungen zur Erhöhung der Rechtsicherheit, Anpassung der Richtlinien an aktuelle Bedarfe und Entwicklungen im Bereich des Rechtsschutzes
Inhalt	Neugliederung der Richtlinien sowie inhaltliche Änderungen, u.a.: Überprüfung der Honorarvereinbarung, Ergänzung zur subsidiären Leistungspflicht, Ausschluss von Ordnungswidrigkeitenverfahren, Verlängerung der Antragsfrist, Rechtsschutzhilfe bei schwerem Verschulden, Anpassung der Regelungen zur Geltenmachung von Unterlassungsansprüchen bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet
Gesamtkosten / Gesamterlöse	(-/-)
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
Entscheidungsvorschlag	<ol style="list-style-type: none">Den Dienstkräften der Landeshauptstadt München wird nach Maßgabe der beiliegenden Rechtsschutzhilferichtlinien Rechtsschutzhilfe gewährt.Die mit Beschlüssen des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 11.03.2009 und der Stadtratsvollversammlung vom 18.03.2009 beschlossenen Rechtsschutzhilferichtlinien der Landeshauptstadt München werden mit Inkrafttreten der beiliegenden Rechtsschutzhilferichtlinien aufgehoben.

Gesucht werden kann im RIS auch unter	Rechtsschutzhilferichtlinien Rechtsschutzhilfe für städtische Dienstkräfte Fürsorgepflicht
Ortsangabe	(-/-)

**Rechtsschutzhilfe für Dienstkräfte der Landeshauptstadt München
Neufassung der Richtlinien**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18764

1 Anlage

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 28.01.2026 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag des Referenten	2
1. Vorbemerkung.....	2
2. Anlass für Neuerung	2
3. Aktuelle Herausforderungen.....	2
4. Änderungen gegenüber den bisherigen Richtlinien	2
4.1 Neugliederung der Richtlinien	2
4.2 Ausschluss von Ordnungswidrigkeitenverfahren (Ziff. 1.1 der Richtlinien).....	3
4.3 Überprüfung der Honorarvereinbarung (Ziff. 2.3 der Richtlinien)	3
4.4 Ergänzung zur subsidiären Leistungspflicht (Ziff. 2.5 der Richtlinien)	3
4.5 Verlängerung der Antragsfrist von drei auf sechs Monate (Rechtsschutzhilfe in Strafverfahren) (Ziff. 3.4 der Richtlinien).....	3
4.6 Rechtsschutzhilfe Schweres Verschulden (Ziff. 3.6 der Richtlinien).....	4
4.7 Änderung der Regelung zur Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet (Ziff. 5 der Richtlinien)	4
5. Klimaprüfung	4
II. Antrag des Referenten	5
III. Beschluss.....	5

I. Vortrag des Referenten

1. Vorbemerkung

Die Gewährung von Rechtsschutzhilfe hat ihre Rechtsgrundlage in der Fürsorgepflicht nach § 45 Beamtenstatusgesetz. Danach schützt die Landeshauptstadt München als Dienstherrin ihre Beamte*innen bei deren amtlicher Tätigkeit und in deren Stellung als Beamte*innen.

Wird die*der Beamte*in in Zusammenhang mit einer dienstbezogenen Handlung mit einem Verfahren überzogen, gewährt die Dienstherrin ihr*ihm aus Fürsorgegründen eine finanzielle Hilfestellung. Die gleichen Grundsätze gelten für Tarifbeschäftigte.

Die Voraussetzungen und der Umfang der Rechtsschutzhilfe ergeben sich derzeit aus den Rechtsschutzhilferichtlinien der Landeshauptstadt München (im Folgenden: Richtlinien) gemäß dem Stadtratsbeschluss vom 11. März 2009/18. März 2009.

2. Anlass für Neuerung

Die langjährige Erfahrung aus dem Vollzug der bisher geltenden Richtlinien macht eine Änderung der Richtlinien insbesondere in den nachfolgend dargestellten Bereichen erforderlich.

3. Aktuelle Herausforderungen

Die Überarbeitung der Richtlinien trägt aktuellen Entwicklungen und Herausforderungen Rechnung, mit denen Beschäftigte der Landeshauptstadt München zunehmend konfrontiert sind.

Beschäftigte, insbesondere in konfliktträchtigen Aufgabenfeldern wie dem Ordnungsdienst, Sozialwesen oder Ausländerrecht, werden immer häufiger zum Ziel von Drohungen, Beleidigungen oder gar tätlichen Übergriffen.

Zudem stellen Persönlichkeitsrechtsverletzungen im digitalen Raum eine wachsende Problematik dar. Diffamierende Online-Kommentare, anonyme Verleumdungen oder das gezielte „Doxing“ (hierbei sammeln Täter personenbezogene Daten, die sie bündeln und öffentlich verfügbar machen) von Beschäftigtendaten können zu erheblichem Leidensdruck und Reputationsschäden führen. Hier bedarf es schneller rechtlicher Reaktionsmöglichkeiten, die spezialisiertes Fachwissen im IT- und Medienrecht erfordern.

Herausfordernd bleibt auch die Koordination zwischen verschiedenen potenziellen Rechtsschutzhilfeträgern – insbesondere bei Vorhandensein privater Rechtsschutzversicherungen oder gewerkschaftlicher Unterstützungsangebote. Häufig kommt es zu Zuständigkeitskonflikten oder zu zeitaufwändigen Klärungsprozessen, was die Inanspruchnahme von Rechtsschutzhilfe erschwert und letztlich zu Nachteilen für die Beschäftigten führen kann.

4. Änderungen gegenüber den bisherigen Richtlinien

Im Folgenden sind die wesentlichen Änderungen der Richtlinien dargelegt. Im Übrigen sind die Änderungen aus dem Text der neuen Richtlinien (vgl. Anlage) ersichtlich.

4.1 Neugliederung der Richtlinien

Die Richtlinien wurden aus systematischen Gründen neu gegliedert, um den Erfahrungen

bei der Anwendung und Auslegung der bisherigen Richtlinien Rechnung zu tragen und die Anwendung zu vereinfachen. Ein weiteres Ziel der Überarbeitung war die Anpassung der systematischen Struktur der Richtlinien an die zentralen Vorgaben des Personal- und Organisationsreferats. So wurden insbesondere Vorschriften, die für alle Arten der Rechtsschutzhilfearten Anwendung finden, einleitend unter Ziff. 1 und 2 der Richtlinien zusammengefasst. Die Besonderheiten der jeweiligen Rechtsschutzhilfearten sind in den nachfolgenden Ziffern geregelt.

4.2 Ausschluss von Ordnungswidrigkeitenverfahren (Ziff. 1.1 der Richtlinien)

Die Richtlinien enthalten nunmehr eine klarstellende Regelung, dass sie keine Anwendung auf Ordnungswidrigkeitenverfahren oder Bußgelder finden, die gegen Dienstkräfte der Landeshauptstadt München wegen einer dienstlichen Handlung oder eines Verhaltens, das in unmittelbarem Zusammenhang mit einer dienstlichen Tätigkeit steht, eingeleitet bzw. verhängt werden. Die Neuregelung entspricht der ständigen Praxis der Landeshauptstadt München und des Freistaats Bayern.

4.3 Überprüfung der Honorarvereinbarung (Ziff. 2.3 der Richtlinien)

Als notwendige Kosten der Rechtsverteidigung/-verfolgung werden Rechtsanwaltsgebühren regelmäßig nur bis zur mittleren Rahmengebühr erstattet. Eine Überschreitung der mittleren Rahmengebühr kann bis zur gesetzlichen Höchstgebühr berücksichtigt werden, wenn dies wegen der Eigenart der Sach- und Rechtslage geboten erscheint. Die bisherige Regelung, wonach bei Überschreitung der gesetzlichen Höchstgebühr eine Bestätigung der Angemessenheit durch die Rechtsanwaltskammer einzuholen war, wurde überarbeitet. Stattdessen erfolgt aus Gründen des Bürokratieabbaus die Beurteilung der Angemessenheit durch die Landeshauptstadt München in eigener Zuständigkeit.

4.4 Ergänzung zur subsidiären Leistungspflicht (Ziff. 2.5 der Richtlinien)

Die Landeshauptstadt München gewährt Rechtsschutzhilfe grundsätzlich nur subsidiär, das heißt, wenn kein anderweitiger Anspruch auf Rechtsschutz besteht, beispielsweise gegenüber einer privaten Rechtsschutzversicherung. Verfügt die Dienstkraft über eine private Rechtsschutzversicherung, die jedoch eine Eigenbeteiligung vorsieht, so übernimmt die Landeshauptstadt München diese Eigenbeteiligung, sofern die übrigen Voraussetzungen für die Gewährung von Rechtsschutzhilfe erfüllt sind.

In Fällen, in denen die Dienstkraft ausschließlich deshalb keinen Anspruch auf Kostenübernahme gegenüber einem Dritten hat, weil dieser auf die vorrangige Zuständigkeit eines anderen verweist, leistet die Landeshauptstadt München weiterhin Rechtsschutzhilfe in Höhe von 50 Prozent der entstehenden Kosten. Ist die Dienstkraft jedoch selbst dafür verantwortlich, dass kein oder kein vollständiger Anspruch auf Kostenübernahme gegen einen Dritten besteht, weil sie schuldhaft eine Vertragspflicht oder Obliegenheit verletzt hat, wird die Rechtsschutzhilfe entsprechend nicht gewährt oder anteilig gekürzt.

Diese Regelung wurde aus Transparenzgründen und zum besseren Verständnis überarbeitet und entspricht der aktuellen Praxis bei der Gewährung der Rechtsschutzhilfe.

4.5 Verlängerung der Antragsfrist von drei auf sechs Monate (Rechtsschutzhilfe in Strafverfahren) (Ziff. 3.4 der Richtlinien)

Die Frist zur Stellung eines Antrags auf Rechtsschutzhilfe wurde im Interesse der Beschäftigten von drei auf sechs Monate nach rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens verlängert. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass für Tarifbeschäftigte gem. § 37 Abs. 1 TVöD Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der*dem Beschäftigten geltend gemacht werden.

4.6 Rechtsschutzhilfe Schweres Verschulden (Ziff. 3.6 der Richtlinien)

In Strafsachen sah die bisherige Regelung in Ziff. 1.8 der Richtlinien a.F. vor, dass Dienstkräfte bei einer Verurteilung im Fall ihres schweren Verschuldens die Kosten der Rechtsverteidigung selbst zu tragen haben. Obwohl solche Fälle in der Praxis selten auftraten, erwies sich die Anwendung dieser Regelung bzw. die Auslegung des Begriffs eines „schweren Verschuldens“ als schwierig und führte zu keinen zufriedenstellenden Ergebnissen.

Die Neuregelung in Ziff. 3.6 der Richtlinien knüpft an das konkrete Ergebnis des Strafverfahrens an und regelt, dass im Fall der Verhängung einer Strafe oder einer Einstellung des Strafverfahrens unter Auflagen (§ 153a StPO) keine Rechtsschutzhilfe geleistet wird. Im Übrigen, z.B. bei einer Einstellung des Strafverfahrens wegen Geringfügigkeit (§ 153 StPO), kann Rechtsschutzhilfe gewährt werden, falls dies aus Gründen der beamtenrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht geboten erscheint und ein geringes Verschulden vorliegt.

Im Falle eines Freispruchs oder einer Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO wird Rechtsschutzhilfe gewährt (Ziff. 3.5 der Richtlinien).

4.7 Änderung der Regelung zur Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet (Ziff. 5 der Richtlinien)

Die Neuregelung entspricht der aktuellen Praxis bei der Anwendung der Richtlinien und trägt dem Umstand Rechnung, dass die Auswahl und Beauftragung einer*eines auf Informationstechnologierecht spezialisierten Rechtsanwältin*Rechtsanwalts durch die Dienstkraft erfolgt. An der Kostentragung durch die Landeshauptstadt München ändert die Neuregelung nichts, sodass diese nach den allgemeinen Bestimmungen der Ziffern 4.2.4 und 4.2.5 erfolgt. Maßnahmen der Rechtsverfolgung sollen grundsätzlich erst nach Bewilligung der Rechtsschutzhilfe ergriffen werden.

5. Klimaprüfung

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein

Beteiligung des Gesamtpersonalrats

Der Gesamtpersonalrat wurde gem. Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayPVG beteiligt und hat den überarbeiteten Richtlinien zugestimmt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Information des Korreferenten und des Verwaltungsbeirats

Der Korreferent Personal- und Organisationsreferats, Herr Stadtrat Richard Progl, und der Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Tobias Ruff, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Den Dienstkräften der Landeshauptstadt München wird nach Maßgabe der beiliegenden Rechtsschutzhilferichtlinien Rechtsschutzhilfe gewährt.
2. Die mit Beschlüssen des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 11.03.2009 und der Stadtratsvollversammlung vom 18.03.2009 beschlossenen Rechtsschutzhilferichtlinien der Landeshauptstadt München werden mit Inkrafttreten der beiliegenden Rechtsschutzhilferichtlinien aufgehoben.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Andreas Mickisch
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. Personal- und Organisationsreferat POR-4/12

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An
z. K.
Am